

## Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 23.01.2013

### **SATZUNG des „Fördervereins Sozialstation Adenau-Altenahr“ e.V.**

#### § 1

- 1.) Zweck des Fördervereins „Sozialstation Adenau-Altenahr e.V.“ ist es, die ambulante Kranken-, Alten- und Familienpflege im Gebiet der Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr sicherzustellen.

Der Vereinszweck wird erreicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr betriebene Sozialstation für ambulante Kranken-, Alten- und Familienpflege, die der gesamten Bevölkerung im Rahmen des Möglichen zur Verfügung steht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung und Unterhaltung von Gegenständen, Materialien und Ausrüstungen die der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege in der Sozialstation dienen.

- 2.) Der „Förderverein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Sämtliche Einnahmen und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2

##### Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sozialstation Adenau-Altenahr e. V.“.  
Er hat seinen Sitz in Adenau.

Seine Geschäftsräume befinden sich in der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau.

Der Verein ist beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu der karitativen Vereinszielsetzung bekennt.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.) Durch die Mitgliedschaft wird kein Vorrecht auf Kranken-, Alten- und Familienpflege erworben.

- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung und Tod. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
- 4.) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 6 € jährlich. Der Beitrag ist bargeldlos jährlich im Voraus zu entrichten.  
Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, wenn die Beitragszahlung zwölf Monate rückständig ist.
- 5.) Eine Beitragserstattung aus Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft findet nicht statt.
- 6.) Auch Nichtmitglieder können durch Spenden den Verein unterstützen.

#### § 4

##### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### § 5

##### Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - die Feststellung der Jahresrechnung
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Beschlussfassung über die Satzung und über die Wahl der Kassenprüfer
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung müssen mindesten 10 volle Kalendertage liegen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 4.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.  
Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- 5.) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 4 nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6

### Vorstand

- 1.) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. die / der Vorsitzende
  2. die / der stellvertretende Vorsitzende
  3. die / der Schriftführer (in)
  4. die / der Kassierer (in)
  5. drei Beisitzer
- 2.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1. Ziff. 1 bis 5. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch:
  - a) Tod
  - b) Beendigung der Mitgliedschaft
  - c) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand hat über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, sofern hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Ihm obliegen insbesondere:

die Aufstellung der Jahresrechnung,  
die Festlegung allgemeiner Richtlinien i.S. des § 1,  
die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
- 5.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 5 volle Kalendertage liegen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.) Beschlüsse werden in der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 7

### Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und Stellvertreter, jeweils allein oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder nach § 6 gemeinsam vertreten.

## § 8

### Finanzierung, Haushaltsführung

- 1.) Die Vereinsaufgaben werden durch Vereinsbeiträge finanziert. Daneben kann der Verein Spenden und öffentliche Zuwendungen aufnehmen.
- 2.) Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt; dem Einzahler wird auf Verlangen eine Spendenbescheinigung erteilt.
- 3.) Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erfassen.
- 5.) Die Jahresrechnung ist, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Feststellung zugeleitet wird, von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

## § 9

### Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen der Sozialstation Adenau-Altenahr oder deren gemeinnützigen Nachfolgeeinrichtungen zu. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden, fällt das Vereinsvermögen den Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr je zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 10

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.01.1994 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 19.04.1994 und in der Mitgliederversammlung am 23.01.2013 ergänzt.

Altenahr, 23.01.2013



Jürgen de Temple  
Vorsitzender



Kerstin Noack  
Schriftführerin